

WAHRNEHMUNGSBERICHT

ZUR ÖSTERREICHISCHEN RECHTSPFLEGE

FÜR DAS JAHR 1997

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I. EINLEITUNG

II. FINANZPROKURATUR – PRIVATISIERUNG

III. GESETZGEBUNG - LEGISTIK

IV. GERICHTSHÖFE ÖFFENTLICHEN RECHTS

V. STRAFRECHTSPFLEGE

VI. ZIVILRECHTSPFLEGE

VII. ALLGEMEINE VERWALTUNG

VIII. SOZIALBILANZ DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

IX. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN

I. EINLEITUNG

Dem gesetzlichen Auftrag des § 36 der Rechtsanwaltsordnung (RAO) entsprechend legt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) für das Jahr 1997 seinen

25. Wahrnehmungsbericht

zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung vor.

Dank und Anerkennung gebührt nicht nur dem Bundesministerium für Justiz, das in äußerst eingehender Weise zum Wahrnehmungsbericht 1996 Stellung genommen hat¹, sondern auch dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs² und den Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien,³ Graz⁴ und Innsbruck⁵ für ihre Erklärungen zu dem Besonderen Teil des Wahrnehmungsberichts 1996.

Die in einzelnen Fällen gerügte lange Verfahrensdauer, aber auch Verzögerungen in Exekutionsverfahren konnten begründet werden. Zu der vorzeitigen Erörterung eines anhängigen Strafverfahrens in der Öffentlichkeit wurde Stellung bezogen und Verständnis für die Kritik gezeigt. Die verzögerte Behandlung von Rechtsmitteln wurde begründet.

¹ 4708/3-PR. 1/1997 vom 10. Oktober 1997

² Präs. 2692-9, 10/97 vom 8. August 1997

³ Jv 12203-23b/97 OLG Wien vom 13. November 1997 und 29. Jänner 1998

⁴ Jv 9.590-17d/97 OLG Graz vom 8. August 1997

⁵ Jv 2560-13 A/97 OLG Innsbruck vom 2. September 1997

II. FINANZPROKURATUR – PRIVATISIERUNG

Der ÖRAK sieht sich veranlaßt die Rolle der Finanzprokurator als „Anwalt und Berater der Republik“ einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Aktueller Anlaß ist die wissenschaftliche Abhandlung des emer Univ.-Prof. Dr. Josef Kühne⁶, die zu dem Ergebnis kommt, daß die Befugnis der **Finanzprokurator**, die Republik Österreich und eine Reihe weiterer Rechtsträger als Parteien vor den Gerichten und den Verwaltungsbehörden zu vertreten und in Rechtsangelegenheiten zu beraten, mit dem **Gleichheitsgrundsatz** und dem Gebot des **fair trial** (Art 6 MRK) **nicht im Einklang** steht. Die Abhandlung weist nach, daß mit der Finanzprokurator ein **gleichheitswidriges „letztes“ Monopol** einer Staatsadvokatur besteht.

Erfreulicherweise ist aufgrund der Stellungnahme des ÖRAK im nunmehr in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater - im Gegensatz zum Entwurf - nicht mehr vorgesehen, daß alle neu gegründeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus dem Bereich der Bundestheater sich in allen Rechtsangelegenheiten der Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator gegen Entgelt bedienen können. Dennoch darf dies nicht darüber hinweg täuschen, daß bisher mehr als 25 Gesellschaften und Rechtsträger in den Kreis jener Institutionen einbezogen wurden, die sich der Vertretung durch die Finanzprokurator bedienen müssen oder können. Die Liste dieser Unternehmungen reicht von der Post und Telekom Austria AG über die Österreichische Bundesforste AG bis zur Genossenschaftsküche der bei der Österreichischen Postsparkasse tätigen Bediensteten regGenmbH. Daraus ergibt sich die groteske Situation, daß die Republik Österreich zwar seit 1970 Staatsbetriebe ausgliedert, in den betreffenden Gesetzen aber die Finanzprokurator teils obligatorisch, teils über Verlangen der Unternehmen als Rechtsberater und Prozeßvertreter zugelassen wird. Während also Monopol- und Staatsbetriebe privatisiert werden, wird der Finanzprokurator - nach Eigendefinition „die größte österreichische Anwaltskanzlei“ - ein ständig wachsender Klientenkreis zugewiesen und gesichert. Dies ist nicht nur eine bedenkliche **Wettbewerbsverzerrung**,

⁶ ÖJZ 1998, 201 ff

sondern im Hinblick auf die privilegierte Stellung der Finanzprokurator und die mit ihr einhergehende **Benachteiligung der Rechtsanwälte** ein **Verstoß** gegen den verfassungsrechtlichen **Gleichheitsgrundsatz**.

„Stellt die prozessuale Rechtsvertretung des Staates in Ausnahme vom Anwaltszwang an sich einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Art 7 B-VG und gegen die Grundsätze des fairen Verfahrens und der Waffengleichheit gemäß Art 6 MRK dar, und fehlt es für die mit Prokuratorsverordnungen begünstigten Rechtsträger überhaupt an der Verfassungsgrundlage, erscheint allein aus diesen Gründen ein derart angewachsener, unvermeidlich weiter steigender Personalstand und Budgetaufwand in Zeiten des Sparzwangs und der Aufgabenprivatisierung nicht weiter vertretbar.“ (Prof. Kühne)

Dem ÖRAK erscheint es höchst an der Zeit, wenn allenthalben der Ruf nach einem schlankeren Staat, nach Deregulierung und Privatisierung zwecks Einsparung in Aufwand und Personal erhoben wird, die verfassungsrechtlichen Grundlagen einer verstaatlichten „Anwaltschaft“ zu prüfen, bevor im Wege von Verfassungsgerichtshofbeschwerden und Beschwerden an die europäischen Instanzen wegen Verletzung von fair trial und Wettbewerbsverzerrung die Republik Österreich unter Zugzwang gerät. Der ÖRAK erhebt daher die Forderung, die **gleichheitswidrige Privilegierung des Staates und der begünstigten Rechtsträger wegen Verfassungs- und Konventionswidrigkeit zu beseitigen**. Durch Übertragung der Aufgaben an die berufenen Rechtsvertreter könnte nicht nur ein überholt-entbehrlicher Staatsapparat zum Nutzen eines notleidenden Haushaltes eingespart werden, sondern dem Rechtsuchenden die Vertretung durch einen tatsächlich unabhängigen nicht „beamteten“ Vertreter gesichert werden.

III. GESETZGEBUNG - LEGISTIK

Als „Dauerbrenner“ hat sich in den Vorjahren die heftige Kritik des ÖRAK an der **Normenflut** bzw **Anlaßgesetzgebung** und die Forderung nach **Transparenz und Benützerfreundlichkeit der Gesetze** erwiesen. Der Vorwurf hat aufrecht zu bleiben, wenngleich dem ÖRAK klar ist, daß es sich hierbei nur zu einem geringen Teil um sogenannte „Justizgesetze“, die vom Bundesministerium für Justiz verfaßt worden sind, handelt. Gerade Gesetzgebungswerke außerhalb dieses Bereichs waren und sind angesprochen, sodaß zunächst - um Wiederholungen zu vermeiden - auf vergangene Wahrnehmungsberichte verwiesen wird.

Hervorzuheben ist die Kritik der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer am Umfang, an der Sprache und zum Teil auch am Inhalt der Gesetzgebung. So hat die Komplexheit und Kompliziertheit der jährlich vom Gesetzgeber erlassenen Vorschriften dazu geführt, daß sowohl die rechtsuchende Bevölkerung, die rechtsberatenden Berufe als auch die vollziehenden Organe an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit stoßen. Diese Schwierigkeiten, mit denen die Justiz und die rechtsberatenden Berufe - insb die Rechtsanwaltschaft - in diesem Zusammenhang zu kämpfen haben, nehmen ständig zu. Verantwortlich für diese Situation ist sicherlich auch die **Änderungsfreudigkeit des Gesetzgebers** hinsichtlich der bestehenden Gesetze. In zahlreichen Fällen ist die **mangelnde Gesetzesqualität** dafür verantwortlich, daß Normen sogar mehrmals jährlich korrigiert werden müssen. Es wäre daher wünschenswert, wenn man den im Begutachtungsverfahren tätigen Stellen mehr Gehör schenken würde.

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer verweist gleichfalls darauf, daß sich an der **komplizierten und völlig unübersichtlichen Verweisungspraxis** nichts geändert hat. Insb durch die Einbeziehung des EU-Rechts ist die Überblickbarkeit der Gesetze für den „durchschnittlichen Rechtsanwender“, aber auch für den Fachmann schwer beeinträchtigt. Nicht nur in Strukturanpassungsgesetzen, sondern auch beispielsweise durch die erweiterte Wertgrenzennovelle 1997 wurden zahlreiche Gesetze - ohne daß man einen Bezug zu einer Wertgrenze vermuten würde (zB WEG, KSchG) - geändert.

IV. GERICHTSHÖFE ÖFFENTLICHEN RECHTS

1. Verfassungsgerichtshof

Wie aus dem Tätigkeitsbericht des VfGH für das Jahr 1997⁷ hervorgeht, konnte die Anzahl der am Jahresende offenen Fälle von über 13.000 auf weniger als 2.500 verringert werden. Diese massive Senkung ist allerdings auf die Erledigung von über 11.000 Beschwerden, welche 1996 zur Mindestkörperschaftssteuer angefallen sind, zurückzuführen, was nicht darüber hinweg täuschen sollte, daß nach wie vor Handlungsbedarf besteht.

2. Verwaltungsgerichtshof

Im diesjährigen Wahrnehmungsbericht soll die **Belastungssituation** und die daraus resultierenden **Verzögerungen**, welche für den Rechtsuchenden kaum mehr erklärbar sind, besonders hervorgehoben werden. Faktum jeder Ausgangsüberlegung hinsichtlich des VwGH muß sein, daß seit 1995 der jährliche Neuanfall erheblich über 10.000 liegt, dies mit einer Spitze im Jahr 1996 von 12.790 neuen Akten; damit hat sich der Neuanfall gegenüber Mitte der 80-iger Jahre etwa verdreifacht. Wie dem Tätigkeitsbericht des VwGH für das Jahr 1997⁸ und der dort erliegenden Statistik zu entnehmen ist, hat die **durchschnittliche Erledigungsdauer** der 5.086 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlußfassung im Senat **fast 14 Monate** betragen; bei den 23 mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden **rund 17 Monate**; im Tätigkeitsbericht wird darauf verwiesen, daß angesichts der „dargestellten Vertiefung der Rückstände“ eine „stetige Zunahme der durchschnittlichen Verfahrensdauer unausweichlich“ sei. Die „Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem **Spannungsverhältnis** zu den Anforderungen des **Art 6 Abs 1 EMRK** steht“, sei im Steigen begriffen. Aus Seite 11

⁷ GZ 2000/1-Präs/98 vom 12. März 1998

⁸ Zl. 2710/1-Präs/1998 vom 2. April 1998

des Tätigkeitsberichts ist ersichtlich, daß der Rückstand Ende des Jahres 1985 nur 3.358 Akten betrug, der 1990 auf 4.137 anstieg. Fünf Jahre später wuchs der Rückstand auf 9.700 und gipfelte schließlich 1997 bei einem Rückstand von 16.323 unerledigten Akten.

Das heißt: Beim derzeitigen Personalstand wäre der VwGH rund 2 Jahre lang mit der Aufarbeitung der unerledigten Beschwerdefälle beschäftigt, ohne daß ein einziger neuer Beschwerdeakt hinzukommen dürfte! Bei dieser Situation ist verständlich, daß damit die Gefahr (bzw nicht nur die Gefahr!) einer **ständigen Verletzung des Art 6 EMRK** gegeben ist, in dem das Gebot zur gerichtlichen Entscheidung „innerhalb einer angemessenen Frist“ normiert ist. Die Diskussion und die Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, ist bekannt, der Handlungsbedarf aber umso dringlicher: Eine Lösung kann offenbar nur über eine **tiefgreifende Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit** gefunden werden, die dem Höchstgericht - ohne Aufgabe seiner umfassenden Kontrollkompetenz - eine erstinstanzliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vorlagert. An der Aufgabe, richtungsweisende Judikatur in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung zu schaffen, darf dabei nicht gerüttelt werden.

Vor allem diese nicht mehr vertretbare Situation veranlaßt die österreichische Rechtsanwaltschaft, die den bestmöglichen Rechtsschutzgedanken zu vertreten hat, auf rascheste Abhilfe zu dringen. Eine Fortsetzung des Istzustandes ist schon im Hinblick auf das Ansehen bei den übrigen Mitgliedsstaaten des Europarats nicht mehr vertretbar.

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer verweist allerdings ergänzend darauf, daß der Eindruck entstehe, die Überlastung des Gerichtshofes sei auch auf **selbstproduzierte Formalismen** zurückzuführen. So könnte die Aufforderung des VwGH, „eine weitere Ausfertigung der Beschwerde vorzulegen“ (etwa für eine mitbeteiligte Partei), zeit- und kostensparender durch die Anfertigung einer Kopie beim VwGH ersetzt werden. Der Mangel einer aufgetragenen Verbesserung, der dadurch zustande kommt, daß bei einer weiteren Beschwerdeausfertigung zwei Rückseiten versehentlich von der Schreibkraft nicht kopiert wurden, könnte einfacher durch Vervollständigung der Kopie im Büro des VwGH behoben werden, statt durch die Zurückweisung der Beschwerde und ein daran anschließendes Wiedereinsetzungsverfahren, welches dann nahezu ein Jahr in Anspruch nimmt.

Aus Wien wurde gemeldet, daß ein Zuspruch von Aufwandsatz nicht erfolgte, nachdem die Beschwerde als gegenstandslos erklärt und das Verfahren vom VwGH eingestellt worden war. Dem lag zugrunde, daß mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion eine fernöstliche Staatsangehörige gemäß den Bestimmungen des Fremdengesetzes ausgewiesen wurde; mit einem weiteren, in der Instanz ergangenen Bescheid vom selben Tag hat die belangte Behörde aufgrund des Antrags der Beschwerdeführerin gemäß § 54 Fremdengesetz festgestellt, daß keine stichhaltigen Gründen für die Annahme bestehen würden, daß sie in ihrem Heimatland bedroht sei. Gegen diese Bescheide richtete sich die VwGH-Beschwerde. In weiterer Folge legte die Beschwerdeführerin einen Bescheid des Bundesministeriums für Inneres jüngeren Datums vor, mit welchem ihr Asyl gewährt worden war. Da somit das Rechtsschutzbedürfnis weggefallen sei, wären die Beschwerden als gegenstandslos zu erklären gewesen und zwar sowohl hinsichtlich des Ausweisungsbescheids als auch hinsichtlich der Feststellung gemäß § 54 Fremdengesetz. Der Gerichtshof habe daher „nach freier Überzeugung entschieden, daß kein Aufwandsatz zugesprochen wird“, weil die Entscheidung über die Kosten „einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern“ würde. Der beschwerdeführende Rechtsanwalt führte dazu aus, daß man „normalerweise, wenn man obsiegt, Kosten zugesprochen bekomme“. Die getroffene Kostenentscheidung verletze diesen Grundsatz.

V. STRAFRECHTSPFLEGE

1. Entwicklung des Strafprozeßrechts

Seit der Vorlage des Wahrnehmungsberichts für das Jahr 1996 hat sich im Bereich des Strafprozeßrechts in Österreich wesentliches geändert:

1. Das **Bundesgesetz über besondere Ermittlungsmaßnahmen** („kleiner und großer Späh- bzw. Lauschangriff, Rasterfahndung“) ist beschlossen worden und nunmehr vollständig in Kraft.
2. Im April 1998 wurde der Öffentlichkeit vom Bundesministerium für Justiz ein **Diskussionsentwurf zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens** vorgelegt.

Zum „procedere“ ist anzumerken, daß leider der rechtsstaatlich wohlbegründeten Forderung der Anwaltschaft, die nicht unbedenkliche Erweiterung der Zwangsmittel der Strafprozeßordnung (mit den damit verbundenen massiven Grundrechtseingriffen) keinesfalls vor bzw. frühestens gleichzeitig mit der erforderlichen grundlegenden Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens zu beschließen, nicht Rechnung getragen wurde. Dies ist umso bedauerlicher als - soweit ersichtlich - bis heute weder der Fall einer „Rasterfahndung“ noch eines „Späh- bzw. Lauschangriffes“ bekannt wurde, woraus ersichtlich ist, daß die von der Anwaltschaft wiederholt vorgetragenen Zweifel an der (allzu) raschen Reform auf diesem Gebiet berechtigt waren. Es darf und muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß gerade der Fall „Briefbomben“ (kurioserweise just am Tag des teilweisen Inkrafttretens des neuen Gesetzes) ebenso nur durch puren Zufall geklärt werden konnte wie der unter dem Schlagwort „Haban-Mord“ bekannte Fall, beides Fälle, auf welche sich die Sicherheitsbehörden zum Nachweis für die besondere Dringlichkeit derartiger Zwangsmaßnahmen berufen hatten!

Es muß aber auch der geradezu latente Mißstand angeprangert werden, daß (richtige ebenso wie unrichtige) **Ermittlungsergebnisse** aus dem offensichtlich extrem „**undichten**“ **Apparat der Sicherheitsbehörden ständig vorzeitig öffentlich bekannt** werden. Dies führt nicht nur dazu, daß die wahren Täter den aktuellen Stand der sicherheitsbehördlichen Ermittlungen kennen, sondern auch dazu, daß Spekulationen über Verwicklungen der Opfer in strafbare Handlungen (etwa im Fall des „Haban-Mordes“ solche über dubiose Ostgeschäfte des Unternehmens) allzu reichlich Nahrung geboten wird. Es muß daher an dieser Stelle seitens des ÖRAK ein weiteres Mal darauf hingewiesen werden, daß das **strafprozessuale Vorverfahren**, in dessen Rahmen sicherheitsbehördliche Ermittlungstätigkeit zur Aufklärung strafbarer Handlungen stattfindet, **nicht öffentlich** ist und daher die **Ergebnisse der Ermittlungen** der Sicherheitsbehörden - wenn schon nicht zur Vermeidung der erwähnten unerwünschten Nebeneffekte für Verdächtige wie Opfer - zumindest aus diesem Grunde **nur dann der Öffentlichkeit zugänglich** gemacht werden dürfen, wenn dies zu Fahndungszwecken **unerläßlich erforderlich** ist!

In diesem Zusammenhang ist seitens des ÖRAK auch kritisch die entgegen diesbezüglichen justizinternen Vorschriften festzustellende Entwicklung aufzuzeigen, daß durch sachlich nicht gerechtfertigte und manchmal geradezu reklamehafte Herausstellung einzelner mit Ermittlungstätigkeiten befaßter Personen in den Medien der mit der Wirklichkeit in keinsten Weise übereinstimmende Eindruck erweckt wird, daß die übrigen UntersuchungsrichterInnen und StaatsanwältInnen weniger gut arbeiten bzw daß die ständig in den Medien präsenten UntersuchungsrichterInnen und/oder StaatsanwältInnen Überdurchschnittliches leisten würden. Auch erscheint es höchst problematisch und keineswegs wünschenswert, wenn sich Vertreter der Anklagebehörde während eines laufenden Verfahrens in Interviews äußern und die öffentliche Meinung beeinflussen.

Weiters muß wegen der bedenklichen Entwicklung in letzter Zeit auch davor gewarnt werden, die Bevölkerung durch unverständliche und mitunter geradezu kontraproduktive **Machtkämpfe innerhalb der Sicherheitsbehörde einerseits sowie zwischen Justiz- und Sicherheitsbehörde andererseits**, aber auch durch ein oft übertriebenes Bedrohungsbild „Organisierter Kriminalität“ zu verunsichern. Offene Kritik des Generaldirektors für die öffentliche

Sicherheit an der Prozeßführung des Vorsitzenden eines Geschworenengerichts während des Verfahrens („*So kann man keinen Mafia-Prozeß führen, die Justiz glaubt im alleinigen Besitz der Wahrheit zu sein, ich werde nach dem Verfahren beim Justizminister protestieren*“⁹) ist ebenso wenig dazu angetan, das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz und damit auch in die Sicherheitsbehörde im Dienste der Strafjustiz zu stärken. Der Öffentlichkeit bleiben Rivalitäten zwischen verschiedenen Einheiten innerhalb des Sicherheitsapparates¹⁰ keineswegs verborgen.

Es wird daher angesichts dieser für den Rechtsstaat äußerst problematischen Entwicklungen seitens der österreichischen Anwaltschaft gefordert, solche weder mit den Gesetzen im Einklang stehende noch der Sache, nämlich einer sinnvollen, verhältnismäßigen und angemessenen rechtsstaatlichen Verfolgung bzw Verhinderung strafbarer Handlungen, dienende Auswüchse mit allen zu Gebote stehenden Mitteln raschest zu unterbinden.

Positiv ist hinsichtlich der besonderen Ermittlungsmaßnahmen anzumerken, daß vielfacher Kritik (nicht nur seitens der Anwaltschaft) Rechnung tragend im Gesetz besondere Durchführungsbestimmungen, ein besonderes Rechtsschutzsystem, eine Schadenersatzregelung und detaillierte Berichtspflichten vorgesehen sind. Es ist somit zu hoffen, daß damit die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen sachlich und streng erfolgt. Dabei dürfen diese **„Hoffnungen auf äußerste Zurückhaltung bei Anwendung der nunmehr zulässigen Zwangsmaßnahmen“** auch an die Person des ersten **Rechtsschutzbeauftragten, Herrn Honorarprofessor Dr. Rudolf Machacek** geknüpft werden, welcher seine (doch recht weitgehenden) Kontroll- und Beschwerderechte streng einsetzen will und das Gesetz als ein *„rechtspolitisch beachtliches Beschreiten eines neues Weges in eine Rechtskultur, in der der Rechtsstaat zum Schutz des Bürgers weiterentwickelt wird“*, sieht und meint, *„ihm komme weitgehend die verantwortliche Aufgabe zu, sich selbst zu definieren und sich kurzfristig Spezialwissen zu verschaffen, um das Vorgehen der Sicherheitsbehörden und der Gerichte als kritischer Wächter effektiv zu beobachten, Beschwerden sinnvoll zu erheben, aber auch um über die Wahrnehmungen eingehend Berichte zu erstatten“*.

⁹ FALTER 37/98

Hinsichtlich des seit April dieses Jahres vorliegenden Diskussionsentwurfes zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens erscheint es derzeit noch zu früh, im Rahmen dieses Wahrnehmungsberichts detailliert Stellung zu beziehen. Dennoch ist im Rahmen des heurigen Wahrnehmungsberichts folgendes Grundsätzliches anzumerken:

Die Zielsetzungen sind uneingeschränkt zu begrüßen:

1. Schaffung eines zweckmäßigen und ausreichenden **rechtlichen Rahmens sicherheitsbehördlicher Ermittlungstätigkeit** zur Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen (nach mehr als 120 Jahren!);
2. Schaffung eines **einheitlichen Vorverfahrens** in Form eines **Kooperationsmodelles** durch Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörde und Staatsanwaltschaft unter partieller Beteiligung des Gerichts;
3. Schaffung eines **einheitlichen Rechtsschutzsystems** mit möglichst **effizienten Verteidigungsrechten** des Verdächtigen;
4. **Erweiterung der Rechte der Opfer** gewichtiger strafbarer Handlungen gegen die Person.

Der klar aufgebaute und übersichtliche Diskussionsentwurf erscheint jedoch gerade im Lichte der oben aufgezeigten Fehlentwicklungen bei den Strafverfolgungsbehörden aus Sicht der Anwaltschaft bezogen auf die von einem Strafverfahren betroffene Person zu wenig konsequent. Die Umgehung der nun weitgehend befriedigend vorgesehenen Verteidigungsrechte scheint nicht ausgeschlossen, weshalb der Entwurf diesbezüglich noch zu verbessern sein wird.

Äußerst kritisch steht der ÖRAK den neuen sicherheitsbehördlichen Befugnissen, insb der vorgesehenen körperlichen Untersuchung von Personen, dem Einsatz der DNA-Analyse, der

¹⁰ PRESSE vom 12./13. September 1998

Observation, dem Abschluß von Scheingeschäften und dem Einsatz von Lockspitzeln gegenüber. Ein breiter Diskussionsprozeß wird abzuführen sein. Die in diesem Bereich vorgesehenen Zwangsmaßnahmen widersprechen zum einen eklatant dem mittlerweile anerkannten Selbstbelastungsverbot und sind zum anderen rechtsstaatlich äußerst bedenklich. Insb hinsichtlich des Einsatzes von Lockspitzeln erhebt sich die gesellschaftspolitisch zu prüfende Frage, ob es wirklich notwendig und wünschenswert ist, daß sich der Staat auf die Ebene der von ihm zu verfolgenden Straftäter begibt und wie man bejahendenfalls Mißbräuche wirksam verhindern kann.

Im Hinblick darauf, daß in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Wahrnehmungsbericht für das Jahr 1996 ganz klar deponiert wurde, daß

„gerade die Befassung mit den neuen Ermittlungsmethoden und deren Verwirklichung in Gesetzesform die Lücken in den Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz besonders deutlich machte, weshalb das BMJ die - wegen der legislativen Betreuung der neuen Ermittlungsmaßnahmen - unterbrochenen Arbeiten an der Reform des strafprozessualen Vorverfahrens nunmehr wieder rasch vorantreibt und bemüht ist, diese möglichst noch in der laufenden Legislaturperiode zu finalisieren“,

regt der ÖRAK an, den Arbeitskreis zur Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens zu einer etwa einwöchigen Klausur einzuberufen. Andernfalls könnte mit der Entwicklung des Diskussionsentwurfs zu einem Gesetzesentwurf innerhalb der laufenden Gesetzgebungsperiode wohl nicht gerechnet werden.

Bezugnehmend auf die Stellungnahme des BMJ zum Vorschlag einer permanenten Arbeitsgruppe zu anderen Fragen des Strafprozeßrechts ist darauf hinzuweisen, daß die Diskussion zum strafprozessualen Vorverfahren tunlichst nicht durch die nicht unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden übrigen Fragen des Prozeßrechts überfrachtet werden sollte. Der Vorschlag der Einrichtung eines interdisziplinären Arbeitskreises wird an dieser Stelle erneuert.

2. Gerichtshof auf den „Schlachthausgründen“

Letztlich muß im Rahmen des gegenständlichen Wahrnehmungsberichts auch zum geplanten Neubau eines Gerichtshofes auf den sogenannten „Schlachthausgründen“ Stellung bezogen werden, da die **Errichtung** sowie der **Betrieb dieses neuen Gerichtsgebäudes** samt

Strafvollzugsanstalt die **Aufwendung erheblicher budgetärer Mittel** erfordert und somit nicht nur die Wiener Anwaltschaft davon betroffen ist.

1. **Kein Einwand** besteht seitens des ÖRAK gegen die **Schaffung eines Bezirksgerichts für den 3. und 11. Bezirk.**
2. **Erhebliche Einwände** bestehen jedoch gegen die **Übersiedlung des LG für ZRS** an diesen an der Peripherie gelegenen Standort sowie vor allem aber gegen die geplante **Schaffung zweier Vollgerichtshöfe für Zivil- und Strafrecht.**

Abgesehen davon, daß sich die überwiegende Mehrheit der unmittelbar betroffenen Richter und Staatsanwälte wiederholt deutlich gegen die Schaffung zweier Vollgerichtshöfe ausgesprochen hat, sind die Argumente für die geplante Schaffung zweier Vollgerichtshöfe in Wien keineswegs zwingend. Das **Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien** und das **Landesgericht für Strafsachen Wien** sind nicht zuletzt durch die in den letzten Jahren vorgenommenen baulichen wie personellen Maßnahmen **gut funktionierende Einheiten.** Einzelne Schwachstellen müßten auch anders als durch Verwirklichung des Projekts „Schlachthausgründe“ beseitigt werden können.

Demgegenüber steht die berechtigte Befürchtung einer unnötigen „**Aufblähung**“ der mit dem Gerichtsbetrieb zwangsläufig verbundenen Verwaltung und damit insgesamt einer **Verteuerung.** Aus Sicht des ÖRAK ist dazu anzumerken, daß die auf der Hand liegende Verdoppelung des Zeitaufwandes für Zu- und Abreise zu zwei Vollgerichtshöfen in Wien der Anwaltschaft nicht zumutbar ist, zumal der geplante neue Gerichtshof auf den „Schlachthausgründen“ verkehrsmäßig nur unzureichend erschlossen ist und die mit dem deutlich erhöhten Zeitaufwand zwangsläufig verbundenen Kosten letztlich die Recht suchende Bevölkerung belasten würde.

3. Berichte einzelner Landeskammern

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer hebt hervor, daß es wünschenswert wäre, wenn in allen Strafsachen die beabsichtigte Verhandlungsdauer und die Namen der

geladenen Zeugen und Sachverständigen mit der Ladung an den Verteidiger bekanntgegeben würden. Diese Anregung sei bisher nur vom Oberlandesgericht Linz aufgegriffen worden. Weiters wird hervorgehoben, daß Kostenentscheidungen in Strafsachen gelegentlich zu lange dauern.

Die Praxis, **Verfahren gegen mehrere Beschuldigte oder Angeklagte in einem gemeinsamen Strafverfahren durchzuführen**, nehme zu. Obwohl einzelne Angeklagte oft nur mit wenigen Fakten belastet werden, sind sie gezwungen, an einem Strafverfahren teilzunehmen, welches Monate dauert, weil zahlreiche Fakten der anderen Mitangeklagten geprüft werden müssen. Von der **Möglichkeit der Ausscheidung und abgesonderten Verhandlung** machen Richter nur selten Gebrauch. Steht den Angeklagten ein gewählter Verteidiger zur Seite, bedrohen die dadurch entstehenden Kosten die Existenz der Angeklagten, wird ein Verteidiger gemäß § 41 Abs 2 StPO beigegeben, treffen **erhebliche vermeidbare Kosten** die Republik Österreich. Auch wenn die ersten zehn Verhandlungstage oder insgesamt 50 Verhandlungsstunden in der allgemeinen Pauschalvergütung Deckung finden, entstehen oft vermeidbare Vergütungsansprüche der Verteidiger gemäß § 16 Abs 4 RAO dadurch, daß jedem Angeklagten aufgrund der Kollisionsgefahr ein eigener Verteidiger beizugeben ist und dieser Verteidiger oft monatelang in einem Strafverfahren tätig sein muß, obwohl dem von ihm Vertretenen nur wenige Fakten vorgeworfen werden.

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer verweist im speziellen Bereich „Strafsachen“ auf die **„restriktive Zuspruchspraxis der Gerichte“** im Zusammenhang mit dem **Verteidigerkostenbeitrag** gemäß § 393a StPO¹¹. Nach Auffassung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer sei in geeigneter Weise - notfalls durch Akte der Gesetzgebung - Sorge zu tragen, daß die viel zu einschränkende Zuspruchspraxis der Gerichte zugunsten freigesprochener Angeklagter geändert wird. Weiters sei allgemeine Kritik daran zu üben, daß im Bereich des Landesgerichts für Strafsachen Graz in verschiedenen Fällen ein ungehinderter Besuchsverkehr von Angeklagten mit ihren Verteidigern aus verschiedenen Gründen (angeblich aus Sicherheitsgründen, aus personellen und budgetären Gründen) nicht möglich ist.

¹¹ vgl dazu auch Otto F. Müller, Verteidigerkostenbeitrag bei Freispruch, AnwBl 1988, 190 ff

VI. ZIVILRECHTSPFLEGE

1. Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

Zur Entwicklung des ERV ist zu berichten, daß die Anzahl der Anwälte, die an dieser modernen und zukunftsorientierten Form der Kommunikation zwischen Gericht und Anwaltschaft teilnehmen, stark im Steigen begriffen ist. Die bereits erlassene **EDV-Richtlinie**, welche am 31. Jänner 1999 in Kraft tritt, wird für eine praktisch flächendeckende Verbreitung dieses Kommunikationsmediums sorgen. Hierdurch trägt die Rechtsanwaltschaft sehr wesentlich zur **Beschleunigung und Ökonomisierung des Rechtsverkehrs** bei. Weitere Ausführungen zum ERV sind dem von VP Dr. Gerhard Benn-Ibler verfaßten aktuellen Beitrag der Oktoberausgabe des Anwaltsblattes 1998 zu entnehmen.

2. Allgemeines zur Dauer und Erledigungsart der Verfahren

In diesem Zusammenhang ist eine **parlamentarische Anfrage betreffend Dauer und Erledigungsform von Zivilprozessen vor den Landesgerichten** an den Bundesminister für Justiz durch die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krüger, Dr. Ofner, Dr. Graf und Kollegen (FPÖ) hervorzuheben. Bezüglich der Erledigungsformen wurde angefragt, wie hoch der Anteil jener Verfahren ist, die durch ein rechtskräftiges Versäumnisurteil, einen Vergleich, eine Klagsrücknahme, durch Ruhen oder durch ein Anerkenntnisurteil beendet worden sind.

Der Justizminister¹² beantwortete dies dahingehend, daß 43,45% der Verfahren durch Versäumnisurteil, 11,77% durch Vergleich, 1,51% durch Zurückziehung, 14,36% durch Ruhen und 21,33% durch Anerkenntnisurteil „beendet“ worden sind. Einschränkend muß hier hinzugefügt werden, daß aus dieser Statistik nicht ersichtlich ist, ob eine tatsächliche Beendigung

¹² GZ 7242/1-Pr 1/1998 vom 23. April 1998; vgl AnwBl 1998, 412 ff

des Verfahrens stattgefunden hat oder ob beispielsweise Widerspruch gegen ein Versäumungsurteil erhoben worden ist.

Jedenfalls ergibt sich, daß Prozesse mit Streiteinlassung wesentlich häufiger durch Vergleiche, Ruhensvereinbarungen, Verzichts- oder Anerkenntnisurteile als durch Urteile mit materieller Begründung erledigt werden. Diese hohe Anzahl von Fällen mit **vorzeitiger Streitbeilegung** ist neben den unzähligen Angelegenheiten, welche vorprozessual und somit ohne Einschaltung des Gerichts erledigt werden, auf die **aktive Mitwirkung der Anwaltschaft** zurückzuführen, die dadurch einen wesentlichen Beitrag zu der Entlastung der Gerichte leistet.

Zur Verfahrensdauer ist zu sagen, daß die Anzahl der am Jahresende anhängigen Cg-Verfahren leicht rückläufig ist. Beispielsweise gab es Ende 1997 bei den Gerichtshöfen erster Instanz immerhin noch 1737 Cg-Verfahren, die länger als 3 Jahre anhängig waren. Dieser Wert, der Ende 1995 allerdings noch bei 1840 lag, ist aber immer noch bezogen auf den geringen Anteil streitiger Erledigungen zu hoch.

3. Berichte einzelner Landeskammern

Bewährt hat sich - schon zur Vermeidung von Verzögerungen - die letztjährige Neueinführung, einzelne Beschwerdefälle unter Angabe von Aktenzeichen nicht mehr in den allgemeinen Wahrnehmungsbericht aufzunehmen, sondern mit den Präsidenten der vier Oberlandesgerichte in Direktweitergabe abzuhandeln. Dennoch sollen an dieser Stelle, um sich vom Zustand der heimischen Rechtspflege ein Bild machen zu können, die Wahrnehmungen einzelner Landeskammern wiedergegeben werden.

Die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich verweist darauf, daß bei den niederösterreichischen Landes- und Bezirksgerichten der Auflassung des Landesgerichts für Wien und Umgebung insofern Rechnung getragen wurde, als die erforderlichen Planstellen für Richter und Staatsanwälte im Laufe des Jahres 1997 besetzt wurden. Konstatiert wurde, daß bei vielen Gerichten die **Ausfertigungen** wie auch **Aktenerledigungen** in den einzelnen Ab-

teilungen **erhebliche Zeit** in Anspruch nehmen. Bedauerlicherweise mußte in diesem Zusammenhang festgestellt werden, daß dem offenbar verstärkten Anfall nicht durch eine entsprechende Erhöhung des Personalstandes Rechnung getragen wurde. Offenbar sei der Rationalisierungseffekt der EDV überschätzt worden. Zudem wurde der Kammer auch mitgeteilt, daß zum Teil wegen veralteten PC's und der Nichtauslieferung von Geräten vermehrt Abstürze in der EDV den Arbeitsfluß nicht gerade begünstigten. Die Rechtsanwaltskammer NÖ würde es daher begrüßen, wenn die EDV-Ausstattung verbessert wird, die Anlieferung der Geräte rasch erfolgt und auch Beamte und Schreibkräfte dem Arbeitsanfall entsprechend eingesetzt werden.

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer hebt **Einsatzbereitschaft, Freundlichkeit und fachliche Qualität von Richtern**, insb einiger junger Richter, hervor. Negativ wird demgegenüber die von Parteien oft heftig kritisierte **Beweiswürdigung** mancher Erstrichter in „**Bagatellverfahren**“ bewertet: Der Umstand, daß Tatsachenfeststellungen und Beweiswürdigungen aufgrund der Beschränkung des § 501 ZPO bis zu einem Streitwert von nunmehr S 26.000,- praktisch unanfechtbar sind, führt bei Verkehrsunfällen, aber auch bei anderen Verfahren zu heftiger Kritik der Parteien. Die Angabe, wer zur Verhandlung geladen wird, würde Rückfragen in der Geschäftsabteilung ersparen. Die voraussichtliche Dauer der Verhandlung wird nunmehr üblicherweise - das wird lobend hervorgehoben - angegeben. Die Behandlung von Exekutionen erfolgt in vielen Fällen ineffizient, ist aber teilweise auch mit unnötigen Formalismen behaftet, beispielsweise werden Verbesserungsaufträge hintereinander erteilt, obwohl dies in einer einzigen Aufforderung möglich wäre. Besonderes Lob wurde dem Grundbuch des Bezirksgerichtes Linz und den Firmenbuchgerichten Linz und Wels zuteil.

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer verweist darauf, daß sich in einzelnen Bereichen der Justiz und Verwaltung immer mehr **Überlastungssymptome** breit machen. Unter dieser Dauerüberlastung - einzelne Richter müssen bis zu 150 Urteile im Jahr machen - leidet naturgemäß die Qualität; natürlich läßt auch die Dauer der Erledigungen (etwa im Grundbuch Graz) sehr zu wünschen übrig. Positiv hervorgehoben wird das Bezirksgericht Gleisdorf wegen der Zusammenarbeit bei einer der größten Betriebsansiedlungen in der Steiermark der letzten Jahrzehnte, wobei dem dg Grundbuch und der Grundverkehrsbezirkskommission für

den Gerichtsbezirk Gleisdorf, die mit „geradezu atemberaubender Geschwindigkeit die Voraussetzungen durch Erlassung von Bescheiden und zahlreichen Nebenbescheiden“ geschaffen hatte, besonderer Dank und Anerkennung gebühre. Es habe sich erwiesen, daß „kleinere

Justiz- und Verwaltungseinheiten sowohl klimatisch als auch von ihrer Effizienz her besser funktionieren als große Einheiten“.

Von obersteirischen Rechtsanwälten wurde Klage darüber geführt, daß die **Vergabep Praxis im Bereich der Konkursmasseverwaltungen** im Sprengel des Landesgerichts für Leoben einseitig erfolge und einzelne Kollegen zum Nachteil der anderen sachlich ungerechtfertigt bevorzugt würden.

Eine ähnliche Klage findet sich unter der Rüge einer „**monopolistischen Bestellung** von Kollegen zu **Masseverwaltern** in laufenden Konkursverfahren“ in Tirol. Auch dort lautet der Ruf, es „sollte darauf geachtet werden, daß sämtliche Rechtsanwälte gleichmäßig für derartige Agenden herangezogen“ werden. Von der Tiroler Rechtsanwaltschaft werden einerseits Gerichte und Gerichtsabteilungen mit einwandfreier Geschäftsführung besonders hervorgehoben (so etwa die Zivilabteilung und das Grundbuch der Bezirksgerichte Reutte und Lienz sowie das Bezirksgericht Zell am Ziller). Andererseits wird aber über die äußerst **lange Verfahrensdauer** in bestimmten Fällen berichtet. Auch die **zu kurzfristige Ausschreibung** von Verhandlungen in Zivilsachen - unter Vernachlässigung der im Gesetz vorgesehenen Mindestfristen - gibt Anlaß zur Kritik. Insb wird es als unangenehm empfunden, wenn die Verständigung von einer Berufungsverhandlung unter Umständen erst 4-5 Tage vor der Verhandlung erfolgt, obwohl gemäß § 480 ZPO vorgesehen ist, „daß zwischen der Zustellung der Ladung an die Parteien und der Tagsatzung (ungefähr) der Zeitraum von vierzehn Tagen zu liegen hat“. Als Anliegen wurde aus Tirol auch vorgetragen, daß zwecks Überprüfung der Kostenentscheidung die Gerichte gesetzlich verpflichtet werden sollten, ihren Entscheidungen die bezughabenden **Kostenverzeichnisse beizulegen**. Dadurch könnte ein mühsames und zeitaufwendiges Beschaffen bei den Geschäftsabteilungen - dies wäre im Zusammenhang mit einer Rechtsmittelschrift unerlässlich - vermieden werden.

Die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer berichtet, daß - wie auch schon in den Vorjahren - der Zustand der Rechtspflege in ihrem Bundesland zu keinerlei Beanstandungen Anlaß gibt. Die **Führung der Akten** durch das richterliche und nichtrichterliche Personal erfolgt **rasch und effizient** und die **Entscheidungen** sind von **hohem fachlichem Niveau**. Einzelne

vorkommende Mißstände können in direktem Gespräch mit dem Präsidenten des Landesgerichts, den Gerichtsvorstehern oder den unmittelbar betroffenen Justizbediensteten bereinigt werden.

Aus der Rechtsanwaltskammer Wien gibt es besondere positive Hervorhebungen des Bezirksgerichts Floridsdorf. Grund zu allgemeiner Kritik bietet allerdings die **lange Verfahrensdauer** sowohl in erster Instanz als auch bei den Berufungsgerichten. Beschwerde wird auch darüber geführt, daß es immer häufiger vorkommt, daß Verhandlungsprotokolle einseitig kopiert übermittelt werden, wodurch Handakte immer dicker und letztendlich auch unübersichtlicher werden. Abhilfe könnte hier dadurch geschaffen werden, daß die Protokolle zweiseitig kopiert werden. Unerfreulich sei auch der Umstand, daß man „an der Telefonzentrale des Gerichtsgebäudes“ sehr lange läuten lassen muß, ohne daß jemand abhebt; fallweise werde man zwar verbunden aber dann sehr lange darüber nicht verständigt, wenn der Teilnehmer un- erreichbar ist.

VII. ALLGEMEINE VERWALTUNG

1. UVS

Auf die Ausführungen zur Überlastung des VwGH sei an dieser Stelle neuerlich verwiesen.

2. Finanzämter

Hier wird aus Niederösterreich berichtet, daß es in letzter Zeit mehrmals vorgekommen ist, daß die Finanzämter sowohl positive als auch negative Entscheidungen über Berufungen, die der Rechtsanwalt in seiner Eigenschaft als ausgewiesener Vertreter des Steuerschuldners eingebracht hat, trotz des bestehenden Vertretungsverhältnisses gesetzwidrigerweise direkt den Parteien zugestellt haben. Ebenso mußte festgestellt werden, daß die Mindestkörperschaftsteuer, die zwischenzeitlich als verfassungswidrig erkannt wurde, nach Einbringung eines Rechtsmittels ein zweites Mal vorgeschrieben wurde, was dazu führte, daß neuerlich Rechtsmittel etc erhoben werden mußten und dies hatte zur Folge, daß dem Steuerzahler erhebliche Mehrkosten erwachsen sind.

3. Sonstiges

Eine konkrete Beschwerde hat das Verlangen des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus beim Präsidenten des Nationalrats betroffen, wo ein Rechtsanwalt die Anmeldung von Ansprüchen entgegengenommen und diese in weiterer Folge auch bearbeitet hat. Eine Anfrage dieses Anwalts über den Stand des Verfahrens wurde – trotz des Hinweises auf § 8 RAO - nicht beantwortet, weil keine schriftliche Vollmacht vorgelegt wurde. Dies widerspricht jedoch dem eindeutigen Wortlaut der zitierten Bestimmung.

VIII. SOZIALBILANZ DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

1. Verfahrenshilfe

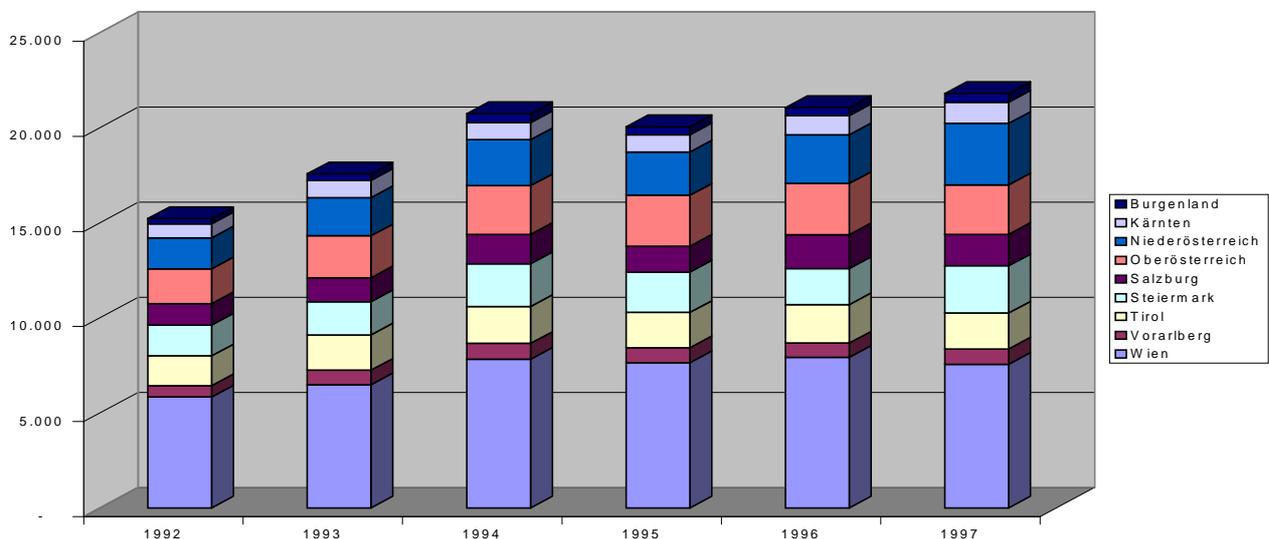
Die Leistungen der Anwaltschaft für sozial schwächer gestellte Bürger im Rahmen der sogenannten Verfahrenshilfe sind eine von der Rechtsanwaltschaft insgesamt jährlich erbrachte Sozialleistung, die in dieser Form ohne Beispiel ist.

	Zivilsachen		Strafsachen		Gesamt	
	1996	1997	1996	1997	1996	1997
Burgenland	159	174	260	283	419	457
Kärnten	366	414	638	702	1004	1116
Niederösterreich	1364	1523	1189	1713	2553	3236
Oberösterreich	1042	1021	1654	1580	2696	2601
Salzburg	1110	894	673	761	1783	1655
Steiermark	846	1052	1045	1428	1891	2480
Tirol	911	860	1118	1033	2029	1893
Vorarlberg	395	428	351	376	746	804
Wien	3171	2924	4746	4624	7917	7548
Gesamt	9364	9290	11674	12500	21047	21790

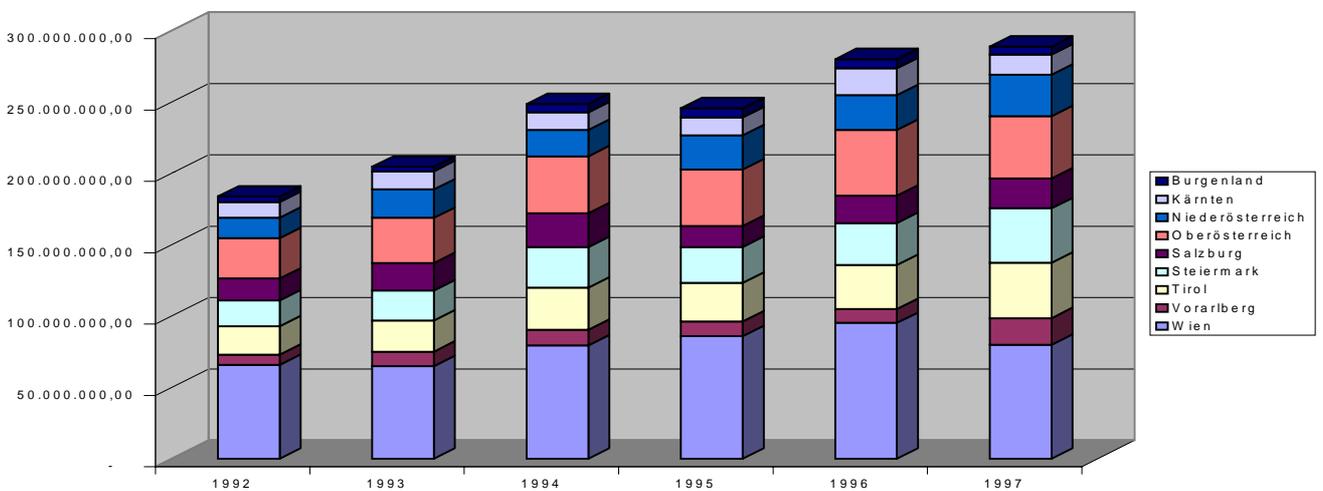
Insgesamt ist gegenüber dem Vorjahr wieder eine **Zunahme der Bestellungen in der Verfahrenshilfe** eingetreten, die insb die grenznahen Bundesländer betrifft, da dort sowohl in Strafsachen wie auch im Bereich der Asylverfahren dramatische Steigerungen eingetreten sind. Die Belastungen der in den grenznahen Sprengeln tätigen Rechtsanwälte durch Verfahrenshilfeangelegenheiten hat eine problematische Größenordnung erreicht.

Die nachfolgenden Grafiken zeigen deutlich, daß in den letzten fünf Jahren die **Inanspruchnahme der Verfahrenshilfe dramatisch angestiegen** ist. Bei der Anzahl der Bestellungen ist im Jahre 1997 gegenüber 1992 eine Steigerung von über 43% eingetreten. Bei den für die Verfahrenshilfe verzeichneten Kosten beträgt der Anstieg im gleichen Zeitraum sogar mehr als 57%. So wurden 1997 im Rahmen der Verfahrenshilfe **Leistungen im Gegenwert von beinahe 289 Millionen S erbracht** – demgegenüber steht die Pauschalvergütung in der Höhe von bloß 172 Millionen S.

Anzahl der Bestellungen



Verzeichnete Kosten in S



2. Erste anwaltliche Auskunft

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der „Ersten anwaltlichen Auskunft“ wurden **1997 14.401 Ratsuchende** von 1.244 Rechtsanwälten **unentgeltlich beraten**.

	Rechtsanwälte		Ratsuchende	
	1996	1997	1996	1997
Burgenland	37	40	318	320
Kärnten	60	52	667	620
Niederösterreich	154	173	2.127	2.328
Oberösterreich	168	171	3.183	3.058
Salzburg	49	47	930	770
Steiermark	36	44	98	390
Tirol	47	49	401	463
Vorarlberg	35	34	250	360
Wien	593	634	6.047	6.092
Gesamt	1.179	1.244	14.021	14.401

Auch in diesem Bereich ist eine bemerkenswerte **Steigerung der Inanspruchnahme der Anwaltschaft im Bereich freiwilliger unentgeltlicher Leistungen** eingetreten. Trotzdem wurden noch zusätzliche **Beratungseinrichtungen für Verbrechenopfer** eingerichtet, über die im nächsten Jahr ausführlicher berichtet werden wird.

3. Anwaltlicher Journdienst

Um dem Bürger **auch an Wochenenden und Feiertagen anwaltliche Vertretung** zu gewährleisten, wurden in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien telefonisch erreichbare Journdienste eingerichtet. So konnten etwa in Wien 131 Rechtsanwälte 504 Personen, die an Wochenenden mit Rechtsfragen belastet waren, beraten.

Oberösterreich	53	Rechtsanwälte
Salzburg	50	Rechtsanwälte
Steiermark	96	Rechtsanwälte
Wien	131	Rechtsanwälte

4. Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden **Rechtsauskünfte** jeweils **kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung**.

So intervenierten 1997 bei Sprechtagen bei Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften in

Kärnten	12	Rechtsanwälte
Niederösterreich	26	Rechtsanwälte
Oberösterreich	14	Rechtsanwälte
Salzburg	9	Rechtsanwälte
Steiermark	14	Rechtsanwälte
Tirol	34	Rechtsanwälte
Vorarlberg	6	Rechtsanwälte.

5. Gesetzesbegutachtung

Der ÖRAK und die Begutachtungsreferenten für die Bundes- und Landesgesetzgebung in den Rechtsanwaltskammern waren im Berichtszeitraum mit besonders **anspruchsvollen und umfangreichen Gesetzesentwürfen** befaßt, so insb mit dem „Bundesgesetz über besondere Ermittlungsmaßnahmen“ (Lauschangriff und Rasterfahndung), dem Strukturanpassungsgesetz, dem Wohnungs- und Bauträgerrecht, dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz sowie dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz.

Rund 160 Gutachten sind ein von den Abgeordneten der gesetzgebenden Körperschaften erfahrungsgemäß beachteter **Beitrag der Anwaltschaft zur Legistik**.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Im dritten Jahr des Bestehens der neuen Kommunikationslinie der österreichischen Rechtsanwälte forcierten sowohl der ÖRAK als auch die einzelnen Rechtsanwaltskammern den Auftritt in der Öffentlichkeit unter zielgerichtetem **Einsatz des neuen Logos**.

1997 bereitete der ÖRAK ua den **Auftritt der Anwaltschaft im Internet** vor. Im Herbst konnte die Homepage des ÖRAK schließlich unter der Adresse <http://www.oerak.or.at> ins Netz gestellt werden. Vor allem die Möglichkeit, das Österreichische Anwaltsverzeichnis in monatlich aktualisierter Form nach entsprechenden Selektionskriterien im Internet abrufen zu können, wurde von den Internet-Usern von Beginn an stark frequentiert. Die Homepage wurde im Rahmen der **Gewinn-Messe 1997**, an der sich die Anwaltschaft erfolgreich mit einem Messestand, Rechtsberatung und eigenen Seminaren beteiligte, der Öffentlichkeit präsentiert.

Der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit beschäftigte sich im Berichtszeitraum vor allem mit der Vorbereitung einer 1998 startenden **Informationskampagne**: Mit Hilfe einer Serie von **Faltprospekten** sollten der allgemeinen Öffentlichkeit wichtige Tätigkeitsgebiete der Anwaltschaft in ansprechender Art und Weise nähergebracht werden. Gemeinsam mit den Faltern wurde eine Präsentationseinrichtung (**Display**) im CD der Anwaltschaft konzipiert.

7. Auslandskontakte

a) 25. Präsidentenkonferenz der europäischen Anwaltsorganisationen in Wien

Vom 6.-8. Februar 1997 war **Wien** zum 25. Mal das **anwaltliche Zentrum Europas**. Vertreten waren neben den Präsidenten der im Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE) zusammengeschlossenen Anwaltsorganisationen auch die Anwaltspräsidenten aus den europäischen Staaten, die nicht der EU angehören. Am Rande der Präsidentenkonferenz gaben eigene Veranstaltungen der Weltorganisationen der Anwaltschaft Gelegenheit zur Diskussion.

Festlicher Höhepunkt aus Anlaß des Treffens in Wien war eine ökumenische Morgenandacht in der Schottenkirche, zu der die Teilnehmer in Talar und Robe erschienen waren. Die Andacht wurde von Weihbischof Dr. Krätzl und Seniorin Mag. Beyer von der evangelischen Kirche zelebriert.

Die österreichische Advokatur wurde mit der Aufgabe betraut, die Vorarbeiten für eine **Harmonisierung der Ausbildungsstandards** in Europa zu koordinieren.

b) C C B E

Die Mitarbeit im Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) bringt wichtige Informationen für die Gestaltung des anwaltlichen Berufsrechts, ermöglicht aber auch die **Einflußnahme auf die Entwicklung des europäischen Anwaltsrechts**. Im Mittelpunkt der Beratungen dieser Institution stand die Niederlassungsrichtlinie für Anwälte in den von Kommission und Parlament erstatteten Vorschlägen.

c) Büro Brüssel

Der ÖRAK, die deutsche Bundesrechtsanwaltskammer, die Law Society of England and Wales und die Law Society of Scotland haben in Brüssel ein gemeinsames Büro eröffnet, das vor allem der Informationsbeschaffung dient. Die in der Bürogemeinschaft zusammenge-

faßten Anwaltsorganisationen vertreten die Interessen von 155.000 europäischen Anwälten.

d) Teilnahme an Veranstaltungen

Das Zusammenwachsen der europäischen Union macht zunehmend mehr Auslandsbesuche des Präsidenten erforderlich. Die stets mit Folgegesprächen verbundenen Veranstaltungen vertiefen das wechselseitige Verständnis und die Zusammenarbeit innerhalb der Anwaltschaften, aber auch in der Mitwirkung an der Gesetzgebung und Rechtspflege.

8. Anzahl der Rechtsanwälte

Die folgende Tabelle zeigt, daß die österreichische Rechtsanwaltschaft in ansteigender, im Verhältnis zur Bevölkerungszahl noch immer ausgewogener Anzahl die Versorgung der Bevölkerung mit rechtlichem Rat und anwaltlicher Hilfe gewährleistet.

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte		hiervon weiblich	
	1996	1997	1996	1997
Burgenland	40	40	2	2
Kärnten	205	209	12	12
Niederösterreich	262	272	18	19
Oberösterreich	416	444	26	31
Salzburg	275	293	21	26
Steiermark	346	363	40	42
Tirol	341	350	28	27
Vorarlberg	147	158	7	10
Wien	1.324	1.397	174	193
Gesamt	3.356	3.526	328	362

Gesamtzahl Ende 1993: 3.086 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 1994: 3.159 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 1995: 3.261 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 1996: 3.356 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 1997: 3.526 Rechtsanwälte

IX. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN

Die Neugestaltung des jährlichen Wahrnehmungsberichtes der österreichischen Rechtsanwaltschaft in einen allgemeinen und einen besonderen Teil hat sich bewährt. Die in den besonderen Teil aufgenommenen konkreten Beschwerden wurden bearbeitet, wobei einerseits Abhilfe geschaffen und andererseits in sachlicher Weise begründet wurde, warum es zu dem kritisierten Vorgang gekommen war. Durch das nunmehr institutionalisierte jährliche Treffen der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Vertreter der Rechtsanwaltschaft wurde das Verständnis zwischen Gerichtsbarkeit und Anwaltschaft vertieft. Im Zuge der Gesetzesbegutachtung wird es in Zukunft bei wichtigen Gesetzesvorhaben einen Austausch der Argumente geben.

Nach meiner festen Überzeugung ist der eingeschlagene Weg des Gedankenaustausches, der sachlichen Kritik, vor allem aber des menschlichen Kontaktes richtig. Durch das Gespräch wird es gelingen, den an sich international betrachtet sehr hohen Standard der österreichischen Rechtspflege noch weiter zu verbessern. Sicherlich sind Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten in der Gerichtsbarkeit unterschiedliche Positionen zugeordnet. Das bedeutet aber nicht Gegensätzlichkeit, sondern konstruktiven Beitrag aus den unterschiedlichen Positionen zur Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit.

Bedauerlich ist es, daß der Inhalt von Straftakten, Ergebnisse im sicherheitspolizeilichen Verfahren, aber auch geplante Untersuchungsschritte in immer größerem Umfang über Medien vorzeitig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dadurch leidet die Aufklärungsarbeit und die Unschuldsvermutung wird in das Gegenteil verkehrt, bis hin zur Vorverurteilung. Ein Zustand, der selbst für einen hochentwickelten Rechtsstaat gefährlich ist.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft hat auch im Jahre 1997 weiter steigende Leistungen im Rahmen der Verfahrenshilfe, aber auch im Zuge der sogenannten ersten anwaltlichen Auskunft und des Journaldienstes erbracht. Die Anregung des Bundesministeriums für Justiz, eine kostenlose Beratungstätigkeit für Verbrechenopfer einzurichten, wurde in ganz Österreich

aufgegriffen. Ich würde mir wünschen, daß diese Sozialleistungen, die die österreichische Rechtsanwaltschaft erbringt, von jenen beachtet würden, die der Deregulierung das Wort reden und die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft entscheidend einschränken, wenn nicht überhaupt beseitigen wollen. Sie sollten bedenken, daß der rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Rechtsanwalt eine Funktion im Rechtsstaat zu erfüllen hat, die es rechtfertigt, daß Rechtsanwälte ihre Angelegenheiten selbst in Autonomie verwalten und nicht unter Aufsicht des Staates. Das Grundrecht des Bürgers, sich zu seiner Vertretung und Verteidigung eines Anwaltes zu bedienen, verträgt den „Rechtsanwalt unter Aufsicht“ nicht.

Wien, am 4. November 1998

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Klaus HOFFMANN

Präsident